

Satzung des Tvg. Holsterhausen 1893 e.V. vom 28.05.2018

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Turnvereinigung Holsterhausen 1893 e.V. Die Turnvereinigung Holsterhausen 1893 e.V. ist mit Sitz in Essen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Turnens und Sports in seiner Vielseitigkeit und insbesondere die Jugendpflege, sowie Maßnahmen und Initiativen, die die soziale und kulturelle Integration in unser Gemeinwesen fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
5. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
6. Für jede im Verein betriebene Sportart bzw. für spezielle Zielgruppen kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden, die die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst regelt, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Die Anerkennung als selbständige Abteilung erfolgt auf Antrag durch die Mitgliederversammlung.
7. Die Abteilung kann nur über Gelder verfügen, die ihr vom Hauptverein zugewiesen werden oder die sie selbst einnimmt. Verschuldungen und Kredite bedürfen der Zustimmung des Hauptvereins.
8. Um den Vereinszweck erfüllen zu können, kann der Turnvereinigung Holsterhausen 1893 e.V. Abteilungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung als Bildungseinrichtungen gemäß § 15 Weiterbildungsgesetz NRW gründen. Der Verein unterhält deshalb als Träger das TVG Bildungswerk und das TVG Familienbildungswerk.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, Ehrenmitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen jeweils zur Jahresmitte (30.06.) und zum Jahresende (31.12.) zulässig.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, oder
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Halbjahresbeitrag in Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs

Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu richten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Fairness und Toleranz verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Der Vereinsbeitrag setzt sich aus dem Grundbeitrag und einem abteilungsbezogenen Beitrag zusammen. Die Höhe des Grundbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die abteilungsbezogenen Beiträge werden durch den Vorstand verbindlich bestimmt, und in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 8 Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - der / die 1. Vorsitzende,sowie zwei stellvertretende Vorsitzende.

Je zwei von ihnen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem/der Geschäftsführer/in.

Der /die Geschäftsführer/in wird vom BGB Vorstand berufen. Er /sie hat Sitz ohne Stimme im geschäftsführenden Vorstand.

3. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand,
 - je einer / einem Vertreterin /Vertreter der jeweiligen Abteilungen
 - sowie zwei Beisitzern

Gäste können vom geschäftsführenden Vorstand zusätzlich eingeladen werden.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- die Beratung über den Haushaltsentwurf
- die Erarbeitung von Empfehlungen bei größeren Investitionsentscheidungen
- das Setzen von Themen auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- die Verabschiedung von Ordnungen

Der Gesamtvorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Einladung erfolgt über die Geschäftsstelle.

4. Die Besetzung verschiedener Vorstandsämter durch eine Person ist nicht zulässig.

5. Der BGB Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren in der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

6. Die Auszahlung einer Ehrenamtszuschale ist nach § 3 Nr. 26a EStG möglich.

§ 9 Vereinsjugend

Sie führt sich selbst und verwaltet sich im Rahmen der ihr zufließenden Mittel.

Ihre Organe sind

- der Vereinsjugendtag,
- der Vereinsjugendrat.

Der Vereinsjugendrat ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Turnvereinigung Holsterhausen 1893 e.V. Der Vereinsjugendrat erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung, der beschlossenen Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

§10 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des laufenden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

2. Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung und Wahl BGB Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festlegung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Satzungsänderungen,
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Auflösung des Vereins.

3. Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den öffentlichen Aushang in der Geschäftsstelle des Vereins und durch einen Übungsleiterbrief mit Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge. Zwischen diesen Veröffentlichungen und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 4 Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden. Darüber hinaus erfolgt die Information über das Datum und den Versammlungsort der Mitgliederversammlung in einer lokalen Tageszeitung.

Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser beiden Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

4. Stimmrecht und Wählbarkeit

- Stimmrecht besitzen alle Mitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

5. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

6. Kassenprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 11 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Gesamtvorstandes beschlossen.

§ 12 Datenschutz

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks erfasst der Turnvereinigung Holsterhausen 1893 e.V. die dafür erforderlichen Daten seiner Mitglieder und Teilnehmer*innen. Der Turnvereinigung Holsterhausen 1893 e.V. kann diese Daten in elektronische Informationssysteme einstellen.

2. Um die Aktualität der gem. Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Turnvereinigung Holsterhausen 1893 e.V. mitzuteilen.

3. Der Turnvereinigung Holsterhausen 1893 e.V. ist bei der Erhebung der Daten an die Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gebunden. Der Turnvereinigung Holsterhausen 1893 e.V. stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden soll und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben.

4. Der Turnvereinigung Holsterhausen 1893 e.V. achtet darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder und Teilnehmer*innen berücksichtigt werden.

§ 13 Protokollierung von Beschlüssen

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 14 Sonstige Bestimmung

Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Vereinsversammlungen mitgebrachten Kleidungsstücken, Wertgegenständen und Bargeldbeträgen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins und 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einer Auflösung zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Essener Sportbund e.V., Planckstr. 42, 45147 Essen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 28.05.2018 beschlossen worden und tritt in Kraft.